

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3—5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 36.

Münsterberg, Mittwoch den 28. August

1912.

## Nationalflugspende.

Zwölf Jahre sind verflossen, seit der General Graf Zeppelin die Welt mit der genialen Erfindung des lenkbaren Luftschiffs überraschte. Die anfangs bespöttelte Idee, an deren Verwirklichung er in jahrelanger, jäher Arbeit unbeirrt gearbeitet, hatte Gestalt angenommen. Er hatte die Lust, das Element, das bisher allen Anstrengungen sie in die Gewalt zu bekommen gespottet hatte, erobert. Staunend und bewundernd blickte die ganze Welt auf das Werk des greisen Erfinders.

Alle Nationen eifern seitdem in der Erbauung und Vervollkommnung der Luftschiffe und kleiner Flugmaschinen, da man sehr bald ihren Wert für das Wirtschaftsleben und ihre noch viel größere Bedeutung für den Kriegsfall und die Landesverteidigung erkannte. Insbesondere haben sich die Franzosen dem Bau von Flugmaschinen und der Ausbildung von Luftschiffern mit Feuereifer gewidmet und sind heute allen Nationen hierin voran.

Die französische Volksvertretung gibt der Regierung bereitwillig die geforderten Mittel hierzu — im laufenden Etat 25 Millionen, im nächstjährigen 32 Millionen — und das Volk, Hoch und Niedrig, Reich und Arm bringt willig und gern ein Opfer zu Ruh und Frommen des Vaterlandes, ein ehrendes Zeugnis von Vaterlandsliebe. Deutschland steht z. Bt. an Zahl der kleinen, für den Kriegsfall und die Landesverteidigung so überaus wichtigen Flugmaschinen Frankreich bedeutend nach. **Das darf nicht sein im Interesse der Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Reichs!**

Wir Deutschen sind ein mächtiges Volk geworden, unser Wirtschaftsleben ist zu ungeahnter Blüte gelangt, unsere Flagge weht auf allen Meeren, unsere Schiffe übermitteln die Erzeugnisse deutschen Gewerbesfleißes allen Völkern der Erde und unsere Armee ist die bestdisziplinierte der Welt. Dies Alles hat den Neid und die Besorgnis anderer Nationen erweckt und den Wunsch, uns wenn möglich in unsere frühere wirtschaftliche Ohnmacht zurückzudrängen. Deshalb müssen wir stark sein und immer gerüstet zur Erhaltung des Friedens und zur Erhaltung und Verteidigung unserer ideellen und materiellen Güter. Die Kriege der Zukunft werden nicht mehr allein durch die Genialität der Heersführer, die Disziplin und Tapferkeit der Truppen und die Güte der Waffen entschieden werden. Es wird auch die Flugmaschine eine hervorragende Rolle spielen.

Die Luftschiffer werden fortan im Kriege den Aufklärungs- und Depeschendienst schneller und sicherer besorgen als es bisher der Kavallerie möglich war, sie werden Ort und Stellung der feindlichen Heere erkunden und der Heeresleitung melden und ihr ermöglichen die richtigen Dispositionen zu treffen, aber auch direkt in den Kampf eingreifen.

Dies Alles erkennend hat eine Anzahl hervorragender deutscher Männer sich veranlaßt gesehen, einen Appell für eine National-Flugspende an das deutsche Volk zu richten. Das Ausland soll sehen, daß wir Deutschen uns an Opfersinn nicht übertreffen lassen, wenn es gilt unseres Volkes Wohlfahrt und unseres Vaterlandes Macht und Größe zu schützen und zu bewahren!

Deshalb betrachte es jeder Vaterlandsfreund als eine Ehrenpflicht ein Opfer zu bringen, sei es groß oder klein, auf den Altar des Vaterlandes, damit wir gerüstet und gerüstet zu Wasser und zu Lande auch in der Flugtechnik immer vollkommener werden.

**Annahmestellen sind die Kreissparkasse und die städtische Sparkasse in Münsterberg.**

Münsterberg, den 1. August 1912.

Der Kreisauschuß des Kreises Münsterberg.

Dr. Kirchner, Landrat. Jung, Bürgermeister. Nicolais, Justizrat. Berndt, Kreisdeputierter.  
Lungershausen, Großherzoglicher Generaldirektor. Bescke, Gutbesitzer.

[H. 6435.] **Wandergewerbescheine für 1913.** Die Wandergewerbescheine für 1912 verlieren mit Ende Dezember d. J. ihre Gültigkeit und ihre Benutzung zum ferneren Gewerbebetriebe über diese Zeit hinaus ist strafbar. Die **Gemeindevorstände des Kreises** haben die Hausierer hierauf aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen für 1913 bei dem **Amtsvorsteher persönlich** unter Vorlegung des letzten Scheines **bestimmt im Laufe des Monats Oktober d. J.** zu stellen. Hierbei wird bemerkt, daß die Wandergewerbebesteuer eine **Jahressteuer** ist und der Beginn des Gewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuerfußes in der Regel nicht zur Folge hat.

Im übrigen bemerke ich folgendes:

1. Gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 189/191) sind vom Jahre 1913 ab die **Photographien der Scheininhaber in den Wandergewerbeschein einzufleben.**

Diese Photographien sind zunächst für das Jahr 1913 in **zweifacher** Ausfertigung, wovon die eine in den Schein eingeklebt wird, von den Antragstellern zu beschaffen.

Sie müssen Visitenkartenformat haben, dürfen nicht aufgezogen, und müssen ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 Zentimeter haben und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.

Die Photographie ist zweckmäßig auf **mattem**, nicht auf Glanzpapier herzustellen.

Bei dem **persönlich** zu stellenden Antrage haben die Antragsteller zwei Photographien ihrer Person vorzulegen und, sofern sie der den Antrag aufnehmenden Ortspolizeibehörde nicht von Person bekannt sind, in geeigneter **einwandfreier** Weise ihre Identität nachzuweisen. Die Ortspolizeibehörde hat die Photographien auf ihre Erkennbarkeit zu prüfen und Vor- und Zunamen sowie Wohnort des Antragstellers unten in der Mitte der Photographie mit Tinte aufzuschreiben.

Bei Ausländern und als Zigeunern verdächtigen Personen hat die Ortspolizei bei Feststellung der Identität der Antragsteller mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen. Die eine Photographie ist **auf der Vorderseite der Anlage A rechts oben fest anzufleben**, während die andere dem Antrage lose beizufügen ist.

Für das Jahr 1913 sind für **sämtliche** Antragsteller und ihre Begleiter und Gewerbegehülften die **Personalbogen Muster A und B** beizubringen.

Abgesehen von den seit Jahren im Inlande lebenden Ausländern und, sofern sie den Polizeibehörden von Person genau bekannt sind, ist von allen Ausländern bei Vorlage der zur Ausstellung der Personalbogen A und B **erforderlichen Sitten- pp. Zeugnisse der Heimatsbehörden** und der **Pässe** zu verlangen, daß auf der Rückseite der beiden Photographien die Identität des im Bilde Dargestellten mit der in dem Paß und den Zeugnissen beschriebenen Person von der Heimatsbehörde unter Bedrückung des Dienstsigels bescheinigt ist.

Die Richtigkeit der Zeugnisse selbst muß **von einer höheren Polizeibehörde des Heimatlandes** bestätigt sein.

Nachdem die Ausländer bei Beantragung des neuen Scheines für 1913 den alten Schein für 1912 vorgelegt haben, ist auf diesem Scheine folgender Vermerk zu machen:

**„Schein für 1913 im Regierungsbezirk Breslau beantragt.**

(Ort, Datum, Behörde. Unterschrift und Stempel.“)

Falls sich ein solcher Vermerk, auch bezüglich einer anderen ausstellenden Behörde auf dem alten Scheine vorfindet, ist dies in **der Antragsnachweisung** ausdrücklich zu vermerken. Ausländern, welche keinen alten Schein von 1912 vorlegen, ist alsbald zu bedeuten, daß sie voraussichtlich mit ihrem Antrage werden abgewiesen werden.

**Bei inländischen Schaustellern und Musikern** ist gleichfalls obiger Vermerk auf dem **alten Schein** zu machen.

2. Nach § 461 Absatz 3 der neuen Reichsversicherungsgesetzordnung vom 19. Juli 1911 darf der Wandergewerbeschein nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung über die **Entrichtung der Krankenkassenbeiträge** für den bezw. die von Scheininhabern mitgeführten **Begleiter oder Gewerbegehülften** der Polizeibehörde vorgelegt worden ist. Da nach der anfangs erwähnten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers in Gemäßheit des vorgenannten § 461 Absatz 4:

a. der Grundlohn

b. der Wochenbeitrag für den Versicherten

c. die **Landkrankenkasse** bezw. Allgemeine Ortskrankenkasse auch im Wandergewerbeschein angegeben werden muß, so sind bei jedem **Antragsteller, der Begleiter oder Gewerbegehülften mitführt**, diese Angaben zu machen und **ausdrücklich** zu bescheinigen, daß die im Absatz 1 des vorgenannten § 461 näher bezeichnete Bescheinigung der Polizeibehörde vorgelegen hat.

Unvollständige oder fehlerhafte, diese Bestimmungen nicht genau befolgende Anträge werden sofort zur **Richtigstellung** zurückgegeben werden und sind **unverzüglich richtig** zu stellen und **umgehend** wieder zurückzureichen.

Im Uebrigen wird die größtmögliche Beschleunigung und sorgfältigste Prüfung bei Aufnahme und Weiterreichung der Anträge zur besonderen Pflicht gemacht, siehe Nr. 12 Punkt VI der zum Hausiersteuergesetze ergangenen Ausführungs-Anweisung vom 27. August 1896 — Extrabeilage zu Stück 45 des Regierungsamtsblattes. —

3. Bei Aufstellung der Antragsnachweisungen durch die Amtsvorsteher sind folgende 4 Gruppen getrennt zu halten:
  - a. steuerpflichtige Scheine für Inländer,
  - b. steuerfreie Scheine für Inländer,
  - c. 15 km Scheine für Musiker pp.,
  - d. Scheine für Ausländer
4. Die wegen der **Bekämpfung des Zigeunerunwesens** ergangenen besonderen Bestimmungen, siehe Kreisblatt für 1910 S. 62 und 160, für 1911 S. 39 und für 1912 S. 89, sind genau zu beachten.  
Die Anträge von Personen, die der Zigeunereigenschaft verdächtig sind, sind in besondere Nachweisungen aufzunehmen. Auf der Vorderseite dieser Nachweisung ist mit bunter, in die Augen fallender Tinte oder Buntstift besonders darauf aufmerksam zu machen.
5. Bei Anträgen von **Vieh- und Schwarzviehhändlern** ist nach Möglichkeit anzugeben, wieviel Vieh, getrennt nach den einzelnen Tiergattungen, sie im letzten Jahre umgesetzt haben, wie hoch ungefähr der Jahresumsatz und der Jahresbrutto- und Netto-Gewinn gewesen sind und wieviel die Zehrkosten betragen haben und ob diese bei Ermittlung des Nettoverdienstes diesem zugezählt worden sind.  
Ferner ist anzugeben, ob diese Mitteilungen über Umsatz und Gewinn auf den eigenen Angaben der Gewerbetreibenden oder auf amtlicher Schätzung beruhen, ob die Viehhändler einen stehenden Gewerbebetrieb angemeldet haben und welchen Jahressteuerfuß sie dieserhalb bezahlen.
6. Bei Fahrgeschäften (Karussells, Schaulkeln, Rutsch- und Schwebbahnen pp.) ist anzugeben, welcher Art die Kraft ist, mit der der Betrieb in Bewegung gesetzt wird (Hand-, Pferde- oder Motorbetrieb oder Dampfmaschine.)  
Bei Schiffschaulkeln und ähnlichen Veranstaltungen ist die Zahl der Röhre und die Zahl der Sitze anzugeben.  
Bei Frontgeschäften wie Schießbuden, Kinematographen, Museen, Menagerien, Panoptiken pp. ist die Länge und Breite, bei Benutzung von runden Zelten pp. der Durchmesser in Metern anzugeben.
7. Die Antragsnachweisungen und die Anlagen sind deutlich und leserlich zu schreiben.  
Alle Spalten (auch hinsichtlich der Begleiter) sind sorgfältig auszufüllen. In Spalte 3 ist die genaue Adresse mit Bezeichnung des Postortes — anzugeben. In Spalte 9 ist unter den Handelsartikeln pp. das Transportmittel genau zu bezeichnen.  
Bei Ausfüllung der Spalte 12 (Jahressteuerfuß des beantragten Scheines) sind § 9 des Hausiersteuergesetzes vom 3. Juli 1876 — G. S. S. 247 — und die Bestimmungen in Punkt 10 der Ausführungsanweisung vom 27. August 1896 — Extrabellage zu St. 45 des Regier.-Amtsblattes — zu berücksichtigen.
8. Die **Druckschriften- und Bilderverzeichnisse** sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und ordnungsmäßig zu bescheinigen.
9. Zur Vermeidung unnötiger Steuererhöhungen und Reklamationen empfiehlt es sich, bei Gewerbetreibenden, die in früheren Jahren insbesondere im Jahre 1912, Steuerermäßigungen gehabt haben und dies durch Vorlegung des Scheines oder des Ermäßigungsbescheides nachzuweisen vermögen, und welche den Betrieb wiederum unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen betreiben, dies im Antrage ausdrücklich zu erwähnen.
10. Die **Kosten für die Formulare** zu den Antragsnachweisungen und den Formularen A und B fallen nach Punkt 84 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu St. 25 des Amtsblattes für 1904) den Trägern der örtlichen Polizeiverwaltung — den Amtsbezirken — zur Last. Diese Formulare können von der Troedel'schen Buchdruckerei bezogen werden.

Münsterberg, den 24. August 1912.

[J. 519.] **Sachleistungen an Stelle von Renten.** Wegen der Gewährung von Sachleistungen an Trunksüchtige bestimmt die Reichsversicherungsordnung folgendes:

§ 120: Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 121: Das Versicherungsamt (Beschlussauschuß) erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post, wenn es sich um Barleistungen aus der Unfall- oder aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt.

Hierzu können bezw. müssen die Sachleistungen ganz allgemein allen „Trunksüchtigen“ gewährt werden d. h. allen solchen Personen, welche infolge ihres krankhaften Zustandes nicht mehr die Kraft haben, dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen.

Dadurch, daß auf Antrag des beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnortes des Trunksüchtigen die Rente als Sachleistung gewährt werden muß, ist eine Handhabe geschaffen worden, die sehr wohl geeignet ist, der mißbräuchlichen Verwendung der Leistungen der Reichsversicherung insbesondere der Renten wirksamer als früher entgegen zu treten. Denn es liegt im eigensten Interesse der Gemeindebehörden und der Armenverbände, welche häufig die Familien trunksüchtiger Rentenempfänger aus Armenmitteln unterstützen müssen, von der ihnen durch die Vorschrift des § 120 der Reichsversicherungsordnung erteilten Ermächtigung in weitestgehendem Maße Gebrauch zu machen und in allen Fällen, in denen die Empfänger einer Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente als „Trunksüchtige“ anzusprechen sind, den Antrag auf die Gewährung von Sachleistung an Stelle der Rente zu stellen. Dabei ist zu beachten, daß zu den antragsberechtigten „beteiligten“ Armenverbänden nicht nur der Armenverband zählt, wenn er bereits unterstützungspflichtig ist, sondern auch dann, wenn er es sein würde, wenn Bedürftigkeit vorläge; sind bereits Armenunterstützungen geleistet, so ist nicht nur der vorläufig, sondern auch der endgültig verpflichtete Armenverband antragsberechtigt.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Armenverbände des Kreises werden auf vorstehende Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht und ersucht, in allen Fällen, in denen die Empfänger einer Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente als „Trunksüchtige“ anzusprechen sind d. h. ihre Rente aus Neigung zum Trunk unwirtschaftlich verwenden, den Antrag auf Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Renten bei mir zu stellen.

Aber auch ohne Antrag kann das hiesige Versicherungsamt anordnen, daß an Stelle der Renten oder Hinterbliebenen-Bezüge den Bezugsberechtigten, falls sie trunksüchtig sind, ganz oder teilweise Sachleistungen zu gewähren sind. Die Gemeindebehörden werden daher der Trunksucht der Antragsteller in der Bearbeitung ihrer Anträge eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen haben, um es mit Sicherheit im hiesigen Kreise auszuschließen, daß Trunksüchtige ihre Renten erhalten oder weiter beziehen. Welche Sachleistungen die Gemeinde (Gutsbezirk) im Einzelfalle gewähren will, ob Wohnung, Kleidung, Nahrungsmittel, steht in ihrem Ermessen.

Ich erwarte von den Ortsbehörden, daß sie das Versicherungsamt in dem Bemühen einer unwirtschaftlichen Verwendung der Leistungen der Reichsversicherungsordnung zu begegnen dauernd in voller Aufmerksamkeit auf entsprechende Vorgänge in ihren Gemeinden unterstützen werden. Münsterberg, den 20. August 1912.

[H. 6407.] **Prüfung für Puffschmiede.** Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet **Donnerstag, den 10. Oktober 1912 vormittags 8 Uhr** in der Werkstatt des Schmiedemeisters W. Zimmann in Breslau, Margarethenstraße Nr. 11, statt. Näheres ist aus meiner Kreisblattbekanntmachung vom 8. November 1910, J.-Nr. 9653, Seite 223 ersichtlich. Münsterberg, den 20. August 1912.

[H. 6432.] **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.** In der auf S. 118 des Kreisblattes für 1895 veröffentlichten Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau vom 7. Mai 1895 war unter Hinweis auf die unter dem 19. März 1895, I. XIV. 963, mitgeteilten Vorschriften über die **Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe** und die Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (Amtsbl. für 1895, S. 223 ff.) bestimmt worden:

„Als unregelmäßig ist bis auf weiteres die Wasserkraft sämtlicher Wasserläufe des Bezirks anzusehen.“

Inzwischen hat der Bundesrat auf Grund des § 105 e Abs. 2 G. D. über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen bei der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe die unter dem 3. April 1901 (R. G. Bl. S. 117 ff.) durch den Herrn Reichskanzler bekannt gemachten Bestimmungen erlassen; darin ist zugleich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Wasserkraft als unregelmäßig anzusehen ist.

Mit Rücksicht hierauf ist die Bestimmung vom 7. Mai 1895, daß bis auf weiteres die Wasserkraft sämtlicher Wasserläufe des Bezirks als unregelmäßig anzusehen sei, mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden, was ich den Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit zur Kenntnis bringe. Münsterberg, den 21. August 1912.

[H. 6308.] **Landwirtschaftskammerbeiträge.** An die rechtzeitige Abführung der **Landwirtschaftskammerbeiträge** (zu vergl. meine Kreisblattverfügung vom 4. v. Mts. — J.-Nr. 5362 — Seite 115/6) werden die Guts- und Gemeindevorstände hiermit erinnert. Münsterberg, den 15. August 1912.

[III. 465.] **Betrifft Nottestamente.** Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, den Gemeinde- und Gutsvorstehern Formulare zu Nottestamenten, welche die einzelnen vorkommenden Fälle behandeln, an die Hand zu geben, um die Zahl der nichtigen Nottestamente, welche eine Lastpflicht der Vorsteher nach sich ziehen können, nach Möglichkeit einzuschränken.

Demzufolge sind seitens der kgl. Regierung, Breslau 9, verschiedene Formulare zu Testamenten vor dem Gemeindevorsteher oder Gutsvorsteher ausgearbeitet worden. Die Formulare sind in der Troedel'schen Buchhandlung hier zum Preise von 5 Pfg. pro Stück erhältlich.

Ich ersuche die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sich dieser Formulare künftighin ausschließlich zu bedienen und zu diesem Zweck von jedem der Formulare eine Anzahl stets vorrätig zu halten.

Münsterberg, den 22. August 1912.

[H. 6517.] Der Notlauf unter den Schweinen des Gutbesizers Buchal in Bärwalde ist erloschen.  
Münsterberg, den 26. August 1912.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[E.-St. 2856.] **Staatssteuer- Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1912.** Den Magistrat hier und die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1912 bis spätestens **10. September d. J.** mir einzureichen.

Bezüglich der Ausstellung der Listen verweise ich auf die Vorschriften im Artikel 88 der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz, abgedruckt in der Sonderbeilage zu Nr. 39 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Breslau für 1906 — S. 144 ff.

In die Zu- und Abgangslisten 1 sind die Steuerpflichtigen bis zu 3000 Mk. Einkommen, in die Zu- und Abgangslisten 2 die mit mehr als 3000 Mk. Einkommen aufzunehmen.

Die f. Bt. in den Kontroll-Auszügen hier gemachten Abänderungen müssen genau beachtet werden.

Münsterberg, den 23. August 1912.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. Dr. Kirchner.

[II. 2308.] **Kreisabgabenerhebung in Gutsbezirken.** Betreffs der Bekanntmachung und Anforderung der in Gutsbezirken unterverteilten Kreisabgaben wird gemäß § 14 Abs. 1 des Kreisabg.-Ges. beschlossen, daß die Bekanntmachung der Steuern durch den Gutsvorsteher für diejenigen Pflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Einkommen-Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer die unveränderte Grundlage der Prozentsätze bildet, durch ortsübliche Veröffentlichung der Prozentsätze für andere Steuerpflichtige und bei Zu- und Abgängen im Laufe des Rechnungsjahres durch besondere Mitteilung des Ergebnisses der Veranlagung und Prozentsatzes, die Zahlung spätestens in der 2. Hälfte des zweiten Vierteljahrs-Monats (Mai, August, November Februar) zu erfolgen hat.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Münsterberg, den 14. August 1912.

### Kali als Kopfdüngung geben oder vor der Saat?

Die Frage ist wohl dahin zu beantworten, daß es im allgemeinen besser ist, die Kalisalze schon vor der Saat dem Boden einzuverleiben. Besonders sollte das auf lehm- und tonreichen Böden die Regel sein, zumal wenn man aus irgendwelchen Gründen Kalinit statt des hier besser angebrachten 40%igen Kalisalzes anwendet. Je zeitiger auf schweren Böden die Kalisalze gestreut und je inniger und gleichmäßiger sie mit dem Boden vermischt werden, desto besser ist es. Auf ganz leichten durchlässigen Sandböden kann man den Kalinit bei regenreicher Witterung auch noch kurz vor der Saat streuen. Man achte nur darauf, daß vor der Saat noch ein Regen fällt, der das Salz auflöst und im Boden verteilt. Je schwerer der Boden ist und je später die Kalisalze gestreut werden, desto notwendiger ist es, sie mit dem Boden gut zu vermischen, was durch Eineggen oder flaches Unterspüßen geschehen kann.

# Louis Brieger,

## Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1338.

Reichsbank-Giro-Konto.

## An- und Verkauf von Wertpapieren.

4%ige mündelsichere und andere,

auch höher verzinsliche Anlagewerte

zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

**Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere  
auf Verlosung, Convertierung pp.**

**Annahme von Depositengeldern**

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

**Eröffnung von laufenden Rechnungen.**

**Ausführung aller Börsen-Aufträge.**

**Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.**

**Vermietung von Stahlfächern.**

Auskünfte über alle Düngungsfragen  
erteilt jederzeit kostenlos:  
Landwirtschaftliche Auskunftsstelle  
des Kalisyndikats G. m. b. H.  
Breslau, Gartenstr. 104.

# Volle Ähren

prächtige Ernten sind  
der Lohn einer wirklich  
zweckmäßigen Düngung,  
bei der neben Stickstoff  
und Phosphorsäure vor allem  
die für jede Pflanze

unentbehrlichen **Kalisalze** gegeben  
würden.

Jetzt ist es an der Zeit, den Bedarf an Kalisalzen zuzudecken!



## Schlesische Handels-Bank Aktienges.

Filiale: Frankenstein i. Schl. Centrale: Breslau, Ring 13

Filialen:

Beuthen O/S., Frankenstein, Gahnau, Liegnitz, Patzschau, Striegau.

=====  
Aktienkapital 10 Millionen Mark.  
=====

Konto-Korrent- und Scheckverkehr. Annahme von Geldern zur Verzinsung gegen Aus-  
stellung von Rechnungsbüchern. Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere, Hypotheken  
und andere Unterlagen. An- und Verkauf von Wertpapieren und ausländischen Geldorten.  
Vermittlung von Börsengeschäften an in- und ausländischen Börsen. Auskünfte über alle  
Arten von Wertpapieren kostenlos. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, offenen  
und verschlossenen Depots. Kostenlose Verlosungskontrolle. Briefliche und telegraphische  
Auszahlungen nach allen größeren Plätzen des In- und Auslandes. Vermittlung von  
landschaftlichen und Hilfskassen-Darlehen. Diskontierung von Wechseln.

Stahlkammer-Safeanlage.